



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kirsten Eickhoff-Weber und Özlem Ünsal (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus**

Auslandsaufenthalte für Schülerinnen und Schüler an beruflichen Gymnasien

Vorbemerkung der Fragesteller:

Auslandsaufenthalte von Schülerinnen und Schülern gelten seit langer Zeit als hilfreiche Ergänzung des Regelunterrichts, nicht nur wegen der Verbesserung der Sprachkenntnisse. Diese positiven Effekte bestehen nicht ausschließlich für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen, sondern auch für solche an beruflichen Schulen.

1. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen für Schülerinnen und Schüler an den verschiedenen Arten der beruflichen Schulen, für einen bestimmten Zeitraum eine vergleichbare Schule im Ausland zu besuchen?

Antwort:

Der Begriff der vergleichbaren Schule wird in der Antwort ausschließlich auf die Jahrgangsstufe der besuchten Schule bezogen, da es in den meisten Zielländern für Auslandsaufenthalte keine mit den sechs Schularten der Berufsbildenden Schulen vergleichbaren Schulstrukturen gibt.

Sofern es sich um privat organisierte Schulbesuche einzelner Schülerinnen und Schüler im Ausland handelt, erfolgt zu diesem Zweck eine Beurlaubung nach § 15 SchulG aus wichtigem Grund.

Mobilitäten (z.B. Erasmus+) oder Besuche im Rahmen von Schulpartnerschaften sind Bestandteile des inländischen Unterrichtes und werden im Rahmen der Vorgaben des Erlasses zum „Lernen am anderen Ort“ (Runderlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 19. Mai 2006) durchgeführt.

2. Gibt es Arten der beruflichen Schulen, für deren Schülerinnen und Schüler ein Auslandsaufenthalt nicht möglich ist? Wenn ja, welche?

Antwort:

Grundsätzlich sind Beurlaubungen gemäß § 15 Schulgesetz und Mobilitäten zum Zwecke von Auslandsaufenthalten in allen Schularten möglich. In der Schulart Berufsschule kann es erforderlich sein, für einen Auslandsaufenthalt Urlaub im Betrieb zu beantragen.

3. Welche zeitlichen Unter- und Obergrenzen gibt es dafür (sofern erforderlich, bitte nach den unterschiedlichen Schularten ausweisen)?

Antwort:

Zeitliche Unter- und Obergrenzen für Beurlaubungen gibt es nicht.

Handlungsleitend im Bereich der Beruflichen Gymnasien ist bei der Genehmigung § 9 Absatz 3 BGVO. Dieser fordert, dass ein Abiturprüfungsfach in allen Jahrgangsstufen durchgehend unterrichtet werden muss.

Mobilitäten (z.B. Erasmus+) sehen je nach konkreter Art des Austausches eine Dauer von mindestens zwei Tagen bis maximal einem Jahr vor.

4. Entspricht es den Tatsachen, dass die derzeitige Verordnung über die beruflichen Gymnasien (BGVO) Auslandsaufenthalte von weniger als einem Jahr nur dann zulässt, wenn die Schülerin oder der Schüler das komplette Schuljahr wiederholt? Falls nicht, wie ist die schulrechtliche Regelung für Auslandsaufenthalte von Schüler*innen an beruflichen Gymnasien?

Antwort:

Die BGVO enthält keine besondere Regelung zu Auslandsaufenthalten. Diese sind – wie bereits ausgeführt - im Rahmen einer Beurlaubung nach § 15 SchulG möglich.

Maßgeblich für die Frage, ob das Schuljahr wiederholt werden muss, ist die individuelle Einzelfallentscheidung aufgrund der Dauer der Abwesenheit (siehe auch Beantwortung zu Nr. 3: Verweis auf § 9 Absatz 3 BGVO) und der durch die Schülerin oder den Schüler erbrachten und bewertbaren Leistungen in der aktuellen Jahrgangsstufe des Beruflichen Gymnasiums.

Auf dieser Basis kann die für eine Entscheidung über eine Versetzung von der Einführungsphase in die Qualifikationsphase zuständige Klassenkonferenz der jeweiligen Schule (vgl. § 6 Absatz 1 BGVO) nach Rückkehr entscheiden, ob eine Versetzung möglich und erfolgversprechend sein wird.

Ansonsten muss eine Schülerin oder ein Schüler den Schulbesuch nach Rückkehr in der Jahrgangsstufe fortsetzen, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde, um die versäumten Bildungsinhalte nachzuholen. Je nach zeitlicher Lage und der Dauer eines Auslandsaufenthalts kann dies dazu führen, dass ein komplettes Schuljahr wiederholt werden muss.

5. Sofern es hier einen Regelungsbedarf gibt: Plant die Landesregierung, in absehbarer Zeit eine Neufassung der BGVO in die Wege zu leiten?

Antwort:

Eine Änderung der BGVO, die schulartspezifische Regelungen zu Auslandsaufenthalten während des Besuches des Beruflichen Gymnasiums trifft, wird derzeit erarbeitet.